

# Stadt Neuss

## 9.4 Spezielle Lebenslagen & Wohnen

### 9.4.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung



1.	<b>Grundsätzliche Informationen / Begrifflichkeiten</b>
	<p>Zunächst sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Zusammenhang im Sozialbericht dargestellten Zahlen sich ausschließlich auf das Thema der „Schwerbehinderung“<sup>1</sup> beziehen.</p> <p>Daten, wie viele Menschen nicht nur nach diesen speziellen Kriterien schwerbehindert, sondern insgesamt von einer Behinderung betroffen sind, existieren nicht.</p> <p>Die Zahl der Schwerbehinderten wird im ersten Teil des Sozialberichts dargestellt, die Zahl der von einer Behinderung betroffenen Menschen ist jedoch um ein Vielfaches höher und auch höher als zunächst vermutet, da viele Beeinträchtigungen und Behinderungen z. B. äußerlich nicht sichtbar sind<sup>2</sup>.</p> <p><b>Das Thema wird aber hier nachfolgend insoweit weiter gefasst, als es alle Menschen einschließt, die von einer vorübergehenden oder dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung oder Behinderung betroffen sind.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Thema wird an dieser Stelle aber ohne die Vertiefung bzgl. der Inklusion von Kindern und Jugendlichen und insbesondere deren Betreuung und Bildung betrachtet. Dies unterliegt federführend der Verantwortlichkeit des Jugendamtes bzw. der Schule und wird im Detail durch die jeweiligen Akteure in den speziellen Fachplanungen behandelt.</li> </ul> <p>Nichts desto trotz federt der Bereich „Soziales“ über die Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach dem SGB XII die Inklusion in Schule und frühkindlicher Bildung über die Finanzierung von Integrationshelfern und Maßnahmen der heilpädagogischen Frühförderung etc. ab.</p> <p>Als Institution wäre dabei auch das Zentrum für Neuropädiatrie am Lukaskrankenhaus mit seiner Anerkennung als Integrative Frühförderstelle (IFF) zu nennen.</p>

<sup>1</sup> Die Schwerbehinderung (mind. GdB 50) ist ein im Rahmen des Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) definiertes Kriterium. Liegt es vor, können ggf. finanzielle und andere Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden. Ferner gelten für diese Personen besondere gesetzliche Schutzbestimmungen, z. B. im Rahmen des Kündigungsschutzes.

<sup>2</sup> Pressemitteilung Nr. 187 vom 12.05.2011: „[...] Im Jahr 2009 lebten in Deutschland 9,6 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung. Dies teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) nach den Ergebnissen des Mikrozensus mit. Im Durchschnitt war somit jeder neunte Einwohner (11,7%) behindert. [...] Der größte Teil, nämlich rund 7,1 Millionen Menschen, war schwerbehindert; 2,5 Millionen Menschen lebten mit einer leichteren Behinderung....“

Grundsätzlich ist das Thema der Inklusion von Menschen mit Behinderung und der Barrierefreiheit aber nicht auf einzelne Altersgruppen begrenzt.

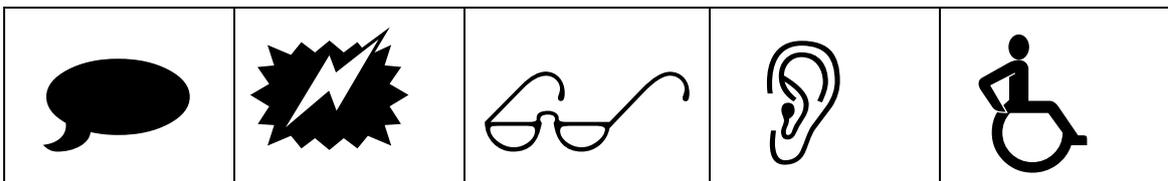
Eine Behinderung kann von Geburt an vorliegen oder z. B. durch Krankheit, einen Unfall oder andere Verletzungen jederzeit auftreten.

Außerdem schwanken auch die Möglichkeiten eines jeden Einzelnen abhängig davon, in welchem Lebensstadium er sich jeweils befindet. Deutlich wird dies bei Betrachtung der ganz normalen Entwicklung:



- Als Kleinkind können wir uns nicht selbst versorgen und auch unsere sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten müssen noch wachsen und erst nach und nach wächst der Aktionsradius.
- Als Erwachsene erschließen sich die weiteren Möglichkeiten, unterliegen aber auch dann ggf. mindestens zeitweise körperlichen Einschränkungen, z. B. durch Schwangerschaft, Krankheit oder Verletzungen, sei es, dass es nur ein eingegipster Fuß ist. Und auch wenn wir mit Kinderwagen, schweren Einkaufstaschen oder Gepäck unterwegs sind, wird unser Aktionsvermögen reduziert.
- Menschen, auch die nicht von einer Behinderung betroffen sind, sind nicht alle gleich bzgl. ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit.
- Jeder Mensch, der in ein fremdes Land kommt und daher z. B. eine neue Sprache lernen muss, wird, bis er diese umfassend und sicher spricht, seine Zeit benötigen und auf Unterstützung angewiesen sein.
- Mit fortschreitendem Alter und dem Einsetzen alterstypischer Einschränkungen, insbesondere der Sinneswahrnehmungen und des Bewegungsapparates erfolgt kontinuierlich eine fortschreitende Reduktion der eigenen Möglichkeiten, die ggf. bis hin zur Pflegebedürftigkeit und ggf. vollständigen Abhängigkeit von Hilfe und Versorgung durch Dritte führen kann.

Die Behinderungen, von denen Menschen betroffen sein können, sind breit gefächert und reichen von Beeinträchtigungen der Sinneswahrnehmungen und des Bewegungsapparates bis hin zu geistigen oder seelischen Behinderungen, die einzeln oder auch kumuliert vorliegen können.



Art und Umfang der Betroffenheit und damit auch der daraus resultierenden gesundheitlichen Einschränkungen variieren dabei erheblich.

<b>3.</b>	<b>Gesellschaftliche und sonstige Rahmenbedingungen</b>
	<p><b><u>Gesetzliche Grundlage</u></b></p> <p><b>Inklusion unterliegt nicht der Beliebigkeit der Akteure, sondern ist für verpflichtend an den unterschiedlichsten Stellen verankert:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. <u>Verankerung in der Verfassung</u></b> Der Artikel des Grundgesetzes, der die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie Diskriminierungsverbote festlegt, ist im Jahre 1994 entsprechend geändert worden<sup>3</sup></li> <li><b>2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>4</sup></b></li> <li><b>3. Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup></b></li> </ol> <p>Der Staat und die gesamte Gesellschaft sind verpflichtet, die an diesen Stellen und ggf. darüber hinaus auch in weiteren Spezialgesetzgebungen (z. B. bzgl. Arbeitsrecht) verankerten Grundsätze zu realisieren.</p> <p>Sicherlich ist es wichtig, spezielle Angebote und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vorzuhalten, in denen sie die benötigte Hilfe und Unterstützung zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.</p> <p><b>Doch der Inklusionsgedanke geht weiter. Sein Ziel ist es, bestehende Separationen durch eine weitestgehende Inklusion in den allgemeinen Alltag aufzulösen und Isolation zu verhindern.</b></p>

<sup>3</sup> **GG Artikel 3**

Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichbehandlung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ( ) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

<sup>4</sup> **„Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein**

Am 3. Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Nachdem Ecuador am 3. April als zwanzigster Mitgliedsstaat die Ratifikationsurkunde in New York hinterlegt hat, ist das Übereinkommen nun, vier Wochen später für alle Mitgliedsstaaten, die bereits ratifiziert haben, völkerrechtlich wirksam. **Dieses universelle Vertragsinstrument konkretisiert bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, ihre Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern.** Das Vertragswerk stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte von weltweit rund 650 Millionen behinderter Menschen dar. Deutschland hat als einer der ersten Staaten das Übereinkommen am 30. März 2007 unterzeichnet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet verstärkt daran, die Ratifikation innerstaatlich voranzutreiben. ...“, Zitat aus der Broschüre des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange Behinderter Menschen: „alle inklusive! Die neue UN-Konvention“

Siehe im Detail auch die einzelnen Artikel des **Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie [...] vom 21.12.2008.**

<sup>5</sup> **Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) Vom 16. Dezember 2003**

Artikel, 1, Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

<b>2. Zusammenhänge / Kontext</b>
<p><u>Vollständige Inklusion hat verschiedene Komponenten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><u>Barrierefreiheit</u></b> Den Menschen muss es möglich sein, sich innerhalb der Gesellschaft auch räumlich frei bewegen und agieren zu können. Dafür sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ein Leben und Wohnen mitten in der Gesellschaft,</li> <li>○ der freie Zugang in den öffentlichen Raum und seine zweckentsprechende Nutzung,</li> <li>○ aber auch der freie Zugang in die Räumlichkeiten und Institutionen der Gesellschaft.</li> </ul> <p>Bauliche und andere räumliche Hindernisse, insbesondere in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen, sind möglichst zu beseitigen bzw. deren Entstehung zu vermeiden.</p> </li> <li>• <b><u>Gestaltung des Miteinanders</u></b> Abhängig von den Inhalten des gemeinsamen Zusammenkommens muss das gemeinsame Handeln durch entsprechende Konzepte / Strategien strukturiert werden. Auch wenn dies an dieser Stelle nicht weiter vertieft wird, ist hier z. B. die gemeinsame Schulausbildung ein sehr anschauliches Beispiel.</li> </ul>

<b>5. Handlungsfeld der städtischen Sozialverwaltung</b>
<p>Die Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit haben gezeigt wie wichtig es ist, die Menschen zu den sie betreffenden Themen zu beteiligen und wie erfolgreich gemeinsames Handeln zum Nutzen aller Beteiligten sein kann.</p> <p>Seit geraumer Zeit existieren in Neuss bereits Projekte und spezielle Institutionen, die keine direkten Einrichtungen im Sinne der konkreten Behindertenhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Beauftragter der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen</b></li> <li><b>2. Runder Tisch Barrierefreiheit in Neuss</b></li> <li><b>3. Aktion „Neuss barrierefrei“</b></li> </ol> <p> Weitere Einschätzungen aus der Sozialen Arbeit der Wohlfahrtsverbände und freien Träger finden sich unter dem Thema der „Einschätzungen Dritter“.</p>
<b>Ziele / Zielgruppe/n</b>
<p>Menschen mit Behinderung sind ein selbstverständlicher Bestandteil der Gesamtgesellschaft und leben möglichst eigenständig, gleichberechtigt und chancengleich innerhalb dieser Gesellschaft.</p>

<b>Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis</b>	
	<p>„Miteinander füreinander“ – der Runde Tisch und auch die Aktion „Neuss barrierefrei“ sind gelebte Beispiele eines inklusiven Vorgehens. Über die eigentliche konkrete Projektarbeit hinaus konnte zusätzlich viel bewegt und Barrieren in den Köpfen abgebaut werden. Die durch den Kontakt entstandenen neuen Vernetzungen haben alle Beteiligten näher zusammengebracht und zu einem selbstverständlichen Umgang miteinander geführt.</p> <p>Insbesondere „Neuss barrierefrei“ ist auch über die Stadtgrenzen hinaus aufgegriffen worden und hat zu einer intensiven Kooperation auch mit den Nachbarstädten geführt.</p>

<b>10.</b>	<b>Handlungsansätze Inklusion von Menschen mit Behinderung</b>
	<p><b><u>Grundsätzliches:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei sämtlichem Handeln im Sinne und für Menschen mit Behinderung sollten diese nach Möglichkeit selbst, deren Interessenverbände / -vertreter oder die eingerichteten partizipativen Gremien, wie der Runde Tisch soweit wie möglich beteiligt werden.</li> <li>2. Inklusion umzusetzen bedeutet, die Voraussetzungen für gleiche Chancen und Möglichkeiten zu schaffen. Dies beinhaltet aber auch die freie Wahl- und Entscheidungsmöglichkeit eines jeden Einzelnen, diese Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen oder nicht.</li> <li>3. Inklusion erfolgt im Interesse und zum Vorteil der Menschen mit Behinderung. Sie darf nicht dazu führen, dass „Ungleiches gleich behandelt wird“. Werden vor dem Hintergrund einer falsch verstandenen Gleichberechtigung individuelle persönliche Anforderungen nicht berücksichtigt, wirkt sich dies andernfalls sogar zum Nachteil der Menschen mit Behinderung aus und führt zu ungleichen Chancen.</li> </ol> <p><b><u>Grundsätzliche Projekte und Aktionen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bereits begonnen Aktivitäten sollten möglichst kontinuierlich fortgeführt werden.</li> <li>• Die Fortschritte zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit sollten in Form eines Berichts im Detail sichtbar gemacht werden, um so das Projekt nochmals zu beflügeln. Darauf basierend können ggf. das Erfordernis spezieller weiterer Maßnahmen und andere Fortschritte im Rahmen der Arbeit für mehr Barrierefreiheit konkretisiert werden.</li> <li>• Die Stadt Neuss sollte auch bzgl. ihrer eigenen Institutionen die Ziele der Aktion „Neuss barrierefrei“ sukzessive umsetzen und somit nicht nur die Aktion koordinieren, sondern gleichzeitig auch Vorbild sein.</li> <li>• Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung, reicht aber alleine nicht aus. Es müssen für die unterschiedlichsten Lebensbereiche Ideen und Lösungen entwickelt werden, wie wir gemeinsam miteinander umgehen, leben und z. B. lernen.</li> </ul>

 <b>Maßnahmen</b>	 <b>Aktuelles</b>
<p style="text-align: center;"><b>ab 2006</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Beauftragter der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderung</u></b></p> <p><i>„Behinderte Menschen müssen die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen wie alle anderen Menschen auch!“ (Zitat: Max Fischer)</i></p> <p>Am 14. September 2006 wurde erstmalig durch den Sozialausschuss der Stadt Neuss ein ehrenamtlich tätiger „Beauftragter der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen“ gewählt.</p> <p><b>In seiner Funktion ist er Vermittler zwischen Rat und Verwaltung, Ratgeber für Betroffene, aber auch Bindeglied zu den Institutionen, Einrichtungen und Verbänden.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>ab 2004</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NRW</u></b></p> <p>Zum 01.01.2004 tritt das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>ab 2008</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Runder Tisch „Barrierefreiheit in Neuss“</u></b></p> <p>Akteure der Behindertenhilfe aus Neuss versammeln sich seit dem Jahr 2008 regelmäßig am „Runden Tisch Barrierefreiheit“.</p> <p>Unter dem Vorsitz des Beauftragten der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen haben es sich die Teilnehmer zur Aufgabe gemacht, noch existierende Barrieren in Neuss abzubauen und die Entstehung neuer zu verhindern, um so eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für alle und in allen Bereichen zu ermöglichen.</p> <p>Über den Runden Tisch sind Selbsthilfegruppen, Vereine und Wohlfahrtsverbände mit der Stadtverwaltung und Vertretern des Sozialausschusses vernetzt und nutzen diesen für den direkten Kontakt und Informationsaustausch untereinander.</p>	<p style="text-align: center;"><b>ab 2009</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>UN-Behindertenrechtskonvention</u></b></p> <p>Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities — CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist.</p> <p><b>Die UN-Behindertenrechtskonvention ist am 26.3.2009 in Deutschland in Kraft getreten und seitdem rechtsverbindlich.</b></p>

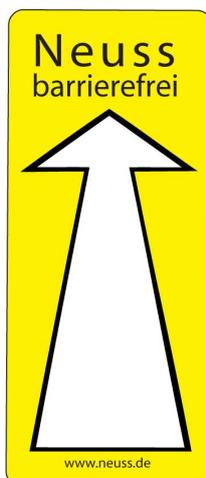


## Maßnahmen

### ab 2010

#### „Neuss barrierefrei“

Zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit wurde in der Sitzung des Sozialausschusses vom 21.01.2010 die Konzeption „Neuss barrierefrei“ und deren Umsetzung beschlossen.



- **Hinkommen!**
- **Reinkommen!**
- **Klarkommen!**

Im Begehungsteam engagieren sich zahlreiche Vertreter/innen des „Runden Tisches Neuss barrierefrei“, insbesondere Menschen mit Behinderung.

Damit eine öffentliche Einrichtung oder ein Geschäft mit dem Signet „Neuss barrierefrei“ gekennzeichnet werden kann, müssen alle fünf Grundkriterien erfüllt sein:

- stufenloser Zugang (ggf. Rampe oder Lift)
- ausreichend breite Türen
- ausreichend große Bewegungsflächen
- Markierung von gefährlichen Glastüren und Stufen
- Orientierungsmöglichkeiten für seh- und hörbehinderte Menschen
- personelle Unterstützung für alle Menschen mit Behinderung (nach Bedarf)

Darüber hinaus kommen spezifische, auf den Zweck der Einrichtung oder des Gebäudes ausgerichtete Kriterien zum Tragen. Sobald alle Kriterien erfüllt sind, wird das Signet vergeben.

**Mit Stand Ende 2017 existieren 24 Träger des Signets, bei bisher insgesamt 91 gestellten Anträgen.**



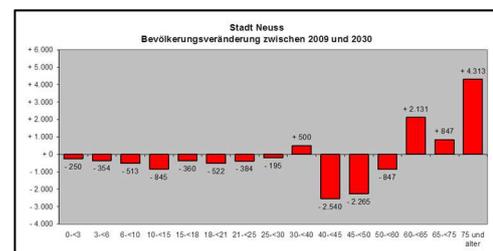
## Aktuelles

### ab 2010

#### Bevölkerungsprognose

31.12.2009 – 31.12.2030

Statistikstelle der Stadt Neuss



Im Detail wird auf die gesamte **Bevölkerungsprognose** zum Thema Demographie verwiesen.

#### Insgesamt gilt:

- Anzahl älterer Menschen steigt
- Anzahl der Hochbetagten steigt
- Prozentanteil älterer Menschen insgesamt steigt

**Mit zunehmendem Alter steigen bekanntlich die allgemeinen Risiken gesundheitlicher und körperlicher Einschränkungen, sodass Barrierefreiheit mit zunehmendem Alter entsprechend an Bedeutung gewinnt.**



## Maßnahmen

**ab 2016**

### Stabsstelle Inklusion in der Verwaltung der Stadt Neuss

Durch ihre vernetzende und konzeptionelle Arbeit unterstützt die Inklusionsbeauftragte seit ihrer Arbeitsaufnahme die gesamte Verwaltung und deren unterschiedliche Fachbereiche, sowie den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Stadt Neuss.

**2019**

### „Leichte Sprache“

Ein Leitfaden bzgl. „Leichter Sprache“ wurde zur nachfolgenden Umsetzung in der Verwaltung erarbeitet.



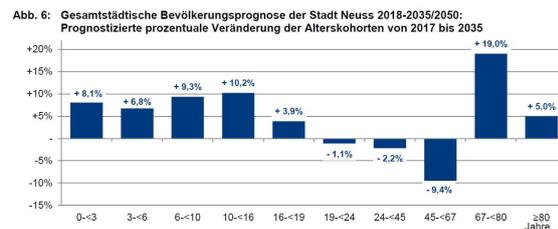
## Aktuelles

**2019**

### Bevölkerungsprognose

**2018-2050**

### Stadt Neuss - Amt für Wirtschaftsförderung Abteilung Statistik und Stadtforschung



Quelle: Melderegister der Stadt Neuss (Hauptwohnsitzbevölkerung), eigene Berechnungen  
Darstellung: Stadt Neuss, Amt für Wirtschaftsförderung - Abteilung Statistik und Stadtforschung

#### Insgesamt gilt:

- moderate Zunahme der Neusser Bevölkerung bis 2025
- ab 2025 Stagnation und leichte Bevölkerungsabnahme
- maßstäbliche Weiterentwicklung der Stadt Neuss
- Migrationsdynamik überlagert natürliche Bevölkerungsbewegungen
- Alterszusammensetzung wird sich signifikant verändern
- Lastenverteilung zwischen den Generationen wird sich verschärfen.

#### siehe im Detail:

<https://www.neuss.de/wirtschaft/statistiken/downloads>